



Rundschreiben 045/2024

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21, IV-429-13/7

Datum: 19.1.2024

Sekretariat: Iris Fischer

Bundestag verabschiedet Rückführungsverbesserungsgesetz

Bezugsrundschreiben Nr. 469/2023 vom 2.8.2023, Nr. 511/2023 vom 18.8.2023, Nr. 627/2023 vom 11.10.2023, Nr. 679/2023 vom 2.11.2023 und Nr. 808/2023 vom 18.12.2023

Zusammenfassung

Der Bundestag hat das Rückführungsverbesserungsgesetz beschlossen. Das Gesetz sieht insbesondere Verbesserungen bei der Durchsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten sowie der Abschiebung von Straftätern und Gefährdern vor. Es enthält darüber hinaus Regelungen zur Entlastung der Ausländerbehörden sowie zur Verschärfung des Asylrechts, insbesondere mit Blick auf Folgeantragsteller. In das Gesetz aufgenommen wurden auch erst nachträglich in der Form von Formulierungshilfen in das Verfahren eingebrachte Änderungen im Beschäftigungsrecht für Asylsuchende und Geduldete sowie im Asylbewerberleistungsgesetz. Der Zeitraum für den Bezug von Grundleistungen wird von 18 auf 36 Monate verdoppelt. Für Leistungsberechtigte, die die Wartezeit von 18 Monaten bereits erfüllen, ist Bestandsschutz vorgesehen. Der Bundesrat wird sich mit dem Gesetz voraussichtlich anlässlich seiner Sitzung am 2.2.2024 befassen. Sein Inkrafttreten ist überwiegend für den Tag nach der sich anschließenden Verkündung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

Der Bundestag hat das Rückführungsverbesserungsgesetz (BT-Drs. 20/9463, **Anlage 1**) nach Maßgabe der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-DRs. 20/10090, **Anlage 2**) verabschiedet. Über den Diskussions- und den Referentenentwurf zu dem Gesetz, mit dem auch wesentliche kommunale Impulse des Follow-up-Prozesses nach dem 2. Flüchtlingsgipfel bei der Bundesinnenministerin aufgegriffen werden, hatten wir mit den Bezugsrundschreiben Nr. 469/2023 und Nr. 627/2023 berichtet.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung Formulierungshilfen zu Regelungen beschlossen, die das Beschäftigungsrecht für Asylsuchende und Geduldete (dazu Bezugsrundschreiben Nr. 679/2023) bzw. das Asylbewerberleistungsgesetz (Bezugsrundschreiben Nr. 808/2023) betreffen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses in den Entwurf eingefügt worden. Der Deutsche Landkreistag hatte dazu anlässlich der Anhörung im Innenausschuss eine kritische Stellungnahme abgegeben (**Anlage 3**). Das Gesetz führt zu Änderungen u.a. im Aufenthalts-, im Asyl- sowie im Asylbewerberleistungsgesetz sowie in

weiteren Gesetzen wie etwa dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Einzelnen ist insbesondere auf folgende Neuregelungen hinzuweisen:

Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht

Einreise- und Aufenthaltsverbot

§ 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) regelt die Fälle, in denen gegen einen Ausländer eine **Einreise- u. Aufenthaltsverbot** zu erlassen ist. Der Anwendungsbereich dieser Regel wird wie folgt erweitert:

- Ein solches Verbot ist künftig auch gegenüber Ausländern zu verhängen, gegen die eine **Abschiebungsanordnung** nach § 58a AufenthG ausgesprochen wurde (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG n. F.). § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG n. F. stellt klar, dass in diesem Fall das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemeinsam mit der Abschiebungsanordnung zu erlassen ist.
- Künftig ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auch gegenüber einem Ausländer zu erlassen, der zurückgewiesen wurde, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente eingereist ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG n. F.). Das Verbot ist gemeinsam mit der **Zurückweisung** auszusprechen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG n.F.). Den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden soll mit dieser Regelung die Möglichkeit gegeben werden, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen und damit einen erneuten Einreiseversuch wirksam zu verhindern.
- Auch der **geografische Geltungsbereich** des Einreise- und Aufenthaltsverbots wird erweitert. Er erstreckt sich nunmehr auf das Gebiet der Mitgliedstaaten der EU und des Schengen-Raums, wobei das nicht gilt, wenn dem Ausländer Einreise und Aufenthalt in einen dieser Staaten erlaubt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG n. F.). In § 50 Abs. 2 AufenthG n. F. ist insoweit klargestellt worden, dass sich die Ausreisepflicht ebenfalls nicht auf das Bundesgebiet beschränkt, sondern auch auf das Gebiet der genannten Länder bezieht.
- Die Möglichkeit zu Erteilung **unbefristeter Ein- und Ausreiseverbote** ist auf die Fälle der **Clankriminalität** erweitert worden (§ 11 Abs. 5b Satz 2 AufenthG n. F.).
- **Asylantragsteller**, die entgegen einem Einreise- oder Aufenthaltsverbot nach Deutschland eingereist sind, können dem **beschleunigten Verfahren** nach § 30a AsylG zugeführt werden (§ 30a Abs. 1 Nr. 8 AsylG n. F.).

Verbesserungen im Bereich der Identitätsklärung

Ungeklärte Identitäten erschweren die Rückführung. Insoweit sieht das Gesetz eine Reihe von Verbesserungen vor.

- Die nach § 48 AufenthG bereits heute bestehende Möglichkeit der **Durchsuchung** des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen wird auf die Durchsuchung seiner Wohnung und die in seinem Besitz befindlichen Sachen ausgeweitet (§ 48 Abs. 3 AufenthG n. F.). Die **Wohnungsdurchsuchung** steht unter Richtervorbehalt; zuständig sind die Zivilgerichte (§ 48 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG n. F.). Das soll dazu beitragen, die Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers zu einem frühen Zeitpunkt zu klären. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass eine Durchsuchung nur zulässig ist, wenn konkrete und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterlagen oder Datenträger, die zur Klärung der Identität bzw. der Staatsangehörigkeit dienen können, tatsächlich in der Wohnung aufgefunden werden könnten. Die ebenfalls neu gefassten Abs. 3a, 3b und 3c des § 48 regeln das **Auslesen und Auswerten** aufgefundener Datenträger.

- Die bislang nur auf den Pass bzw. den Passersatz bezogene Regel des § 50 Abs. 5 AufenthG über die behördliche Verwahrung solcher Dokumente wird auf sonstige Unterlagen, Urkunden und Datenträger ausgeweitet, die zur Klärung der Identität bzw. Staatsangehörigkeit eines Ausländers beitragen können (§ 50 Abs. 5 AufenthG n. F.). Des Weiteren können Ausländer künftig auch zum Zweck der Identitätsklärung in den **Fahndungshilfsmitteln** der Polizei ausgeschrieben werden (§ 50 Abs. 6 Satz 2 AufenthG n. F.). Auf diese Weise sollen Ausländer in für sie nicht vorhersehbaren Kontrollsituationen angetroffen werden können, was die Chance erhöht, dass sie identitätsrelevante Dokumente etc. mit sich führen.
- Darüber hinaus wurde die Möglichkeit zur Inhaftierung von Ausländern, die nicht an der Klärung ihrer Identität mitwirken („**Mitwirkungshaft**“), erweitert (§ 62 Abs. 6 Satz 1 AufenthG n. F.).

Ausweisungsrecht

Erweitert wurde auch die Regelung über das **besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse**. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG n. F. begründet nunmehr auch eine Verurteilung wegen des – seinerseits modifizierten – Straftatbestandes der **Schleuserkriminalität** (§ 96 AufenthG n. F.) ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Dasselbe gilt nach § 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG n. F. für Ausländer, die die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden, weil davon auszugehen ist, dass sie einer kriminellen Vereinigung („**Clankriminalität**“) angehören.

Erst im Gesetzgebungsverfahren aufgenommen wurden Ergänzungen in § 54 Abs. 2 AufenthG. Ein **schwerwiegendes Ausweisungsinteresse** liegt nunmehr auch vor, wenn ein Ausländer wiederholt wegen Straftaten nach dem 17. (Körperverletzungen), 19. (Diebstahl) und 20. Abschnitt (Raub und Erpressung) des StGB verurteilt wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG n. F.). Dasselbe gilt nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG für Verurteilungen wegen beliebiger Straftaten, wenn im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexueller Orientierung gerichteter oder sonst menschenverachtender Beweggrund festgestellt wurde.

Durchführung von Abschiebungen

Hinsichtlich der Durchführung von Abschiebungen ist auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

- Bei der Durchführung von Abschiebungen können nunmehr auch die Wohnungen **anderer Personen** sowie von gemeinschaftlich genutzten Räumen in Unterbringungseinrichtungen betreten werden (§ 58 Abs. 5 Satz 2 AufenthG n. F.). Für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen im Zusammenhang mit der Abschiebung ist geregelt, dass dafür die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist.
- Bisher bestehende Pflichten der Ausländerbehörden, bevorstehende Abschiebungen **anzukündigen**, werden weitgehend abgeschafft (Streichung von §§ 59 Abs. 5 Satz 2, 60a Abs. 5 Satz 5 und 5 AufenthG). Etwas anderes gilt nach dem neuen § 60a Abs. 5a AufenthG nur für Ausländer mit Kindern.
- Auch Regelungen über die **Inhaftierung von Ausländern** im Zusammenhang mit der Abschiebung wurden modifiziert. So wurden die Haftgründe der **Sicherungshaft** ausgeweitet (§ 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG n.F.). Die Anordnung einer Sicherungshaft ist künftig erst dann nicht mehr möglich, wenn feststeht, dass die Abschiebung innerhalb von sechs Monaten (bisher drei) nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG n.F.). Geregelt wurde allerdings auch, dass Minderjährige sowie Familien mit Minderjährigen grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG n. F.). Bisher galt, dass Minderjährige und Familien nur in besonderen Ausnahmefällen inhaftiert werden dürfen. Die **Höchstdauer des Ausreisegewahrsams** wurde von zehn auf 28 Tage verlängert (§ 62b AufenthG n. F.). Aufgrund des neuen § 62d

AufenthG ist Personen, die bislang noch nicht anwaltlich vertreten sind, in Haft- bzw. Gewahrsamssachen ein anwaltlicher Vertreter als Bevollmächtigter gerichtlich zur Seite zu stellen.

- § 14 Abs. 3 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) regelt, dass bei Personen, die sich in Haft oder Gewahrsam befinden, die Stellung eines **Asylantrags der Fortführung dieser Haft** nicht entgegensteht. Die Neufassung des § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylG stellt nunmehr klar, dass der Betroffene noch nicht tatsächlich inhaftiert sein muss. Eine Inhaftierung auch nach Asylantragstellung ist mithin künftig möglich, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen der Abschiebehaft vorlagen.

Weitere Änderungen im Asylgesetz

Der Anwendungsbereich der Vorschrift über die Ablehnung von Asylanträgen als **offensichtlich unbegründet** wurde ausgeweitet und erfasst nun insbesondere auch die Fälle, in denen **Folgantragsteller** auch im Folgeverfahren nicht anerkannt wurden (§ 30 AsylG n.F.). Die Ablehnung eines Antrags als offensichtlich unbegründet hat Beschleunigungen bei den weiteren Verfahrensschritten zur Folge. Durch Änderungen in § 71 AsylG wird insbesondere die **Inhaftierung sowie die Abschiebung von Folgantragstellern** erleichtert.

Entlastung der Ausländerbehörden

Zur Entlastung der Ausländerbehörden wurde die **Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte** von einem auf drei Jahre verlängert (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG n. F. und Streichung § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Ferner wurde die Gültigkeitsdauer der **Bescheinigung über eine Aufenthaltsgestattung** verlängert (§ 63 Abs. 2 Satz 2 AsylG n. F.).

Erwerbstätigkeit von Geduldeten und Asylsuchenden

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes bilden Änderungen im Beschäftigungsrecht der Asylsuchenden und Geduldeten:

- Die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis an Geduldete** steht nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörden; vielmehr soll eine solche Erlaubnis im Regelfall erteilt werden, sofern keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen (§ 60a Abs. 5b AufenthG n.F.).
- Der Anwendungsbereich der **Beschäftigungsduldung** (§ 60d AufenthG n.F.) ist erweitert worden. Vorgesehen ist insoweit zum einen, dass auch Personen, die bis Ende 2022 eingereist sind (bisher: 1.8.2018), eine solche Duldung erteilt werden kann. Ferner ist die erforderliche Vorbeschäftigungszeit von 18 auf zwölf Monate gekürzt und die notwendige Mindestwochenarbeitszeit von 35 auf 20 Stunden gesenkt worden (§ 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG n.F.). Auch der zeitliche Rahmen der erforderlichen Identitätsklärung wurde angepasst (§ 60d Abs. 1 Nr. 1 lit b AufenthG n.F.).
- Das **Arbeitsverbot für Asylbewerber**, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, entfällt künftig einheitlich spätestens nach sechs statt bisher neun Monaten (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG n. F.). Für Geduldete, die in solchen Einrichtungen leben, wird das bisherige freie Ermessen ebenfalls durch eine Soll-Vorschrift ersetzt (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AsylG n. F.).
- Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sieht vor, die Regelung über die **Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG) zu streichen (dazu Bezugsrundschriften Nr. 511/2023). An ihre Stelle soll ein neuer Tatbestand für eine Aufenthaltserlaubnis treten (§ 16g AufenthG). Noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Gesetzgeber nunmehr eine erneute Änderung beschlossen und entschieden, dass § 60c AufenthG nicht aufgehoben wird und es somit zu einer Parallelität von Ausbildungsduldung und

Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG kommt. Ausländer, deren Lebensunterhalt nach Maßgabe des neuen § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG gesichert ist, können künftig eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung erhalten. Wenn das nicht der Fall ist, kann eine Ausbildungsduldung erteilt werden.

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Das Gesetz enthält schließlich verschiedene Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

- Zunächst wird der Zeitraum für den Bezug von Grundleistungen von bisher 18 Monaten auf zukünftig **36 Monate** verlängert (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG). Erst anschließend werden die höheren Leistungen analog dem SGB XII gewährt. Auf Bitten der Länder wurde eine Übergangsregelung in § 20 AsylbLG beschlossen, die einen **Bestandsschutz** für Leistungsberechtigte sichert, die die Wartezeit von 18 Monate bereits erfüllt haben. Damit soll zugleich den AsylbLG-Behörden der mit einer „Zurückstufung“ einhergehende Verwaltungsaufwand erspart werden. Allerdings wird damit auch das Einsparpotenzial deutlich reduziert.
- Daneben werden die **Arbeitsgelegenheiten** für Asylbewerber in § 5 Abs. 1 AsylbLG vereinfacht, indem auf das bisherige Kriterium der „Zusätzlichkeit“ verzichtet wird. Ziel ist es, Arbeitsgelegenheiten in breiterem Maße nutzen zu können. Der Einsatz bei privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen.

Die abschließende Befassung des Bundesrats mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz steht noch aus; sie wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 2.2.2024 stattfinden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist ganz überwiegend für den Tag nach der anschließenden Verkündung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlagen